

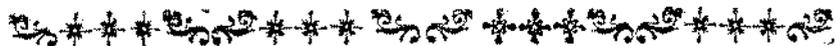
Num. XC.

Verordnung wegen Feuergefährden, von 1711.

Nachdem des Hochgebornen zc. unsers gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräflichen Gnaden ganz mißfällig vernommen, wasmaßen von verschiedenen sowol in denen Städten als auf dem platten Lande, der von Zeit zu Zeiten dawider ergangenen heiffamen Verordnungen, auch vielen leider! hin und wieder entstandenen Feuerbrünsten ohngeachtet, mit dem Feuer laß umgangen, insbesondere das Flachs bei dem Ofen und Feuer nicht weniger getrocknet, als beim Licht verarbeitet, sodann an statt der Leuchten die bloßen Lampen in denen Ställen und Scheuren gebraucht, auch das Tobakrauchen auf den Dreschdehlen, in denen Scheuren und wo sonst Stroh und andere leicht Feuer ergreifende Sachen befindlich, continuiret werde, Sr. Hochgräf. Gnaden aber das daraus zu besorgende große Unglück Landesväterlich beherzigend, dergleichen Unwesen nicht zu dulden gemeinet; So werden auf Dero specialen gnädigsten Befehl die vorhin, wegen sorgfältiger Beachtung des Feuers, ergangene Verordnungen hiedurch innoviret, mit dem Anhang, daß inskünftige vorangezogenes Trocknen und Verarbeiten des Flachs beim Lichte, und an den Orten wo man Feuer hat, wie auch das Tobakrauchen auf der Dreschdehl und sonst in den Scheuren und Ställen gänzlich verboten, und niemand sich des bloßen Lampens auf den Boden oder Balken in den Ställen, Scheuren und andern gefährlichen Orten an statt der Leuchten zu gebrauchen erlaubet, hingegen ein jeder gehalten seyn solle, wann jemand in einem oder andern dawider zu handeln betreten werden möchte, selbigen gehörigen Orts anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß, falls er solches verschweiget, nicht weniger als der Contraveniente exemplariter und nach Befinden am Leibe ohne jeniges Nachsehen bestrafet werden solle. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Detmold den 25 Octobr. 1711.

Gräf. Lipp. Regierungs. Canzlei daselbst.

Num. XC.



Num. XCI.

Verordnung wegen der Bettler, von 1712.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe zc. Souverain von Nianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht zc. Fügen hierdurch männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, daß Unsere am 18 October 1710 ergangene Verordnung wegen der von inficirt- und verdächtigen Dertern kommenden Fremden, insbesonder in Ansehung der Betteljuden, Packenträger, Collectanten und andern Landstreicher wenig oder gar nicht, sondern diese fast aller Orten ohngehindert im Lande passiret und geduldet werden. Wann aber bei diesen gefährlichen Zeiten, und da leider! denen einlaufenden Nachrichten nach, an verschiedenen Orten sich einige ansteckende Krankheiten hervor thun, nicht nur zu besorgen, daß durch dieselbe das Uebel fortgepflanzt und Unsere Unterthanen damit inficiret werden möchten, sondern auch die Erfahrung gegeben, wie solthane Landstreicher, Collectanten und Betteljuden Unsern Unterthanen zur besondern Last und Beschwer gereichen, indem sie theils unter dem Prätext des Betteln, entweder Gelegenheit zum Stehlen laussehen, oder gestohlene Sachen fortbringen, und theils wann ihnen nicht nach Willen gegeben wird, sich mit Schelten und Bedrängungen vernehmen zu lassen, kein Bedenken tragen; und Wir dann Unsere Landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie vermahlen solchem Uebel vorgebauet und respective abgeholfen, mithin so viel unter Gottes Segen thunlich, Unsere liebe Unterthanen in Sicherheit gestellet werden mögen: So haben Wir Uns gemüßiget funden, vorangeregte Unsere Verordnung, wie insgemein der Rei-

B b b b b 2

sen-